

Verschwiegenheitserklärung

von:

Name der*des zu Verpflichtenden

Ich bin heute über die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 70 Kirchenorganisationsgesetz hinsichtlich vertraulicher Informationen, die ich in Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit erlangt habe, unterrichtet worden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Ende meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bestehen.

Kirchenorganisationsgesetz

§ 63

Sitzungsöffentlichkeit

(1) Die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sind nicht öffentlich. Das Leitungsorgan kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

§ 70

Verschwiegenheitspflicht

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende einschließlich der Mitglieder der Leitungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Dienst oder Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt entsprechend für an den Sitzungen und Tagungen der kirchlichen Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse beratend Teilnehmende und Gäste.

Ort und Datum

Unterschrift der/des zu Verpflichtenden
(Presbyter*in oder in das Presbyterium berufenes junges
Mitglied der Kirchengemeinde)

Unterschrift der*des gesetzlichen Vertreterin*s/Vertreterinnen (bei minderjährigen Ehrenamtlichen)

Unterschrift der*des Verpflichtenden (Vorsitzende*r des Presbyteriums)